

Allgemeine Nutzungsbestimmungen für Sportstätten

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Die Stadt Hilden und die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH stellen Sportstätten zur regelmäßigen oder einmaligen Ausübung von Vereins- und Betriebssport sowie zur privaten Nutzung zu sportlichen Zwecken zur Verfügung. Die Überlassung erfolgt auf schriftlichen Antrag unter der Bedingung, dass von den Nutzern den für die betreffende Einrichtung geltende Hallen- und Hausordnung sowie den Benutzungsbestimmungen Folge geleistet wird. Für Veranstaltungen muss auf schriftlichen Antrag hin eine gesonderte Nutzungsgenehmigung ausgestellt werden.

1.2. Überlassene Sportstätten werden zur Ausübung des Schulsports und zur Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

Montag bis Freitag außerhalb der Schulferien und Feiertage:

08:00 - 16:00 Uhr für Grundschulen

08:00 - 17:00 Uhr für weiterführende Schulen

Schulsportveranstaltungen, die außerhalb dieser Zeiten stattfinden, müssen mindestens drei (3) Monate vor stattfinden beantragt werden.

1.3. Werden vereinbarte und zur Verfügung gestellte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen bzw. werden Veränderungen hinsichtlich der Nutzungszeiten vorgenommen, ist das dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH mitzuteilen. Für den Schulsport gilt eine Änderungsfrist von einem Schulhalbjahr.

1.4. Dringender Eigenbedarf wird den Nutzern rechtzeitig, mindestens mit einer Frist von vier Wochen, mitgeteilt.

1.5. Die Zahl der Sportausübenden in den einzelnen zugeteilten Übungszeiträumen muss der Sportart und den Räumlichkeiten der benutzten Sportstätte entsprechen. Der Raum- und Flächenbedarf wird beim Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH angemeldet. Nach Prüfung wird die Nutzungsfläche bedarfsorientiert frei gegeben. Ausnahmen werden auf Antrag und befristet genehmigt.

1.6. Die Nutzer sorgen insbesondere für Ruhe und Ordnung, Sauberhaltung der Räume und Anlagen, das ordnungsgemäße Ein- und Wegräumen der Sportgeräte. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind, solange es im Anschluss keine weitere Nutzung gibt, die Türen, Tore und Fenster zu verschließen, das Licht auszuschalten und die Wasserzapfstellen abzustellen. Die Nutzer haben auf eine sparsame Nutzung aller Energiequellen zu achten. Bei Veranstaltungen ist das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen.

1.7. Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit den erforderlichen Genehmigungen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden. Die Genehmigung/en sind mindestens fünf Werktage vor stattfinden der Veranstaltung unaufgefordert dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorzulegen. Nach der Durchführung von Veranstaltungen muss die genutzte Sporteinrichtung gereinigt übergeben werden. Sollten die genutzten Sportstätten über das normale und übliche Maß hinaus verschmutzt sein, ist eine besondere Reinigung durchzuführen, die entweder von den Nutzern bzw. Verursachern in Auftrag gegeben oder diesen in Rechnung gestellt wird. Über die Notwendigkeit der Reinigung entscheiden die Sportstättenwarte in Absprache mit dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH.

1.8. Das Recht auf Nutzung einer Sportstätte kann von Nutzungsberechtigten weder ganz noch teilweise auf andere übertragen werden.

1.9. Den Sportstättenwarten der zur Verfügung gestellten Sportstätten obliegt die Aufsicht über die gesamte Anlage. Sie üben, wie auch andere Beauftragte der Stadt Hilden und der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH, das Hausrecht aus und gelten als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 Strafgesetzbuch. Ihren Anweisungen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

1.10. Sowohl eigens verschuldete als auch festgestellte Schäden sind umgehend, spätestens am nächsten Werktag, der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH per Mail oder telefonisch zu melden.

2. Haftung

2.1. Die Sportstätten werden in ordnungsgemäßigem Zustand übergeben. Vor Nutzungsbeginn ist die Sportstätte sowie die Nebenräume und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck hin vom Nutzer zu prüfen. Die für die Nutzung verantwortlichen Personen stellen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.

2.2. Folgt unmittelbar eine weitere Nutzung, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden Seiten gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind zu vermerken und unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH zu melden.

2.3. Nutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die den Eigentümern an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

2.4. Die Nutzer stellen die Stadt Hilden und die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen ihrer Beauftragten, der Mitglieder und teilnehmenden Personen, der Besuchern ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Ausgenommen ist hier die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Straßen- und Wegeunterhaltung sowie gem. Ziffer 2.1.

2.5. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Hilden und die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche es sei denn, der Schadenseintritt bei den Nutzern, ihren Beauftragten, den Mitgliedern und teilnehmenden Personen, den Besuchern erfolgte im Zusammenhang mit einem der Stadt Hilden oder der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH zurechenbarem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

3. Versicherung

3.1. Die Nutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der von der Sporthilfe, dem Sozialwerk des Landessportbundes für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.

3.2. Auf Verlangen der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

3.3. Die Nach Ziff. 3 abzuschließende Haftpflichtversicherung ist als ausreichend anzusehen, wenn die nachstehenden Leistungen im Rahmen des Sportversicherungsvertrages vereinbart worden sind: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Vereinen als Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die den satzungsgemäßen Zwecken dienen. Es wird dem Nutzer empfohlen, das sog. Schlüsselrisiko ausreichend, ggf. in Absprache vor der Nutzung versichern zu lassen.

3.4. Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Abnutzung und Verschleiß.

4. Schlussbestimmung

Die Überlassung von Sportstätten erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Stadt Hilden und die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH haben das Recht, Nutzungszeiten aus Gründen des Eigenbedarfs, der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise für alle oder nur bestimmte Sportarten abzusagen. Dies trifft auch zu, wenn bei schlechten Witterungsverhältnissen eine ernsthafte Beschädigung der Anlagen zu befürchten oder Gefährdungen für die Nutzer zu erwarten sind. Anspruch auf ersatzweise Zuweisung einer anderen Sportstätte besteht nicht. Auch wird für einen evtl. Ausnahmefall keine Haftung und kein Ersatz für entstandene Kosten übernommen.

Diese Allgemeinen Nutzungsbestimmungen treten zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Benutzungsbestimmungen für städtische Sporteinrichtungen vom 01.01.2011 zum 31.12.2022 außer Kraft.